

Surf-Club Thalwil

MIETREGLEMENT

Der Surf-Club Thalwil (SCT) vermietet an seinem Stammplatz am Zürichsee (neben Seestrasse 88, Thalwil) Lagerplätze für Windsurf- und SUP-Boards. Da der Surf-Club Thalwil der Gemeinde Thalwil jährlich Platzmiete zahlt, die Nachfrage die Lagerkapazitäten übersteigt bzw. übersteigen kann und die Dauerlagerung von wenig bzw. nicht benutztem Surfmateriale vermieden werden soll, hat der Surf-Club dieses neue Mietreglement in Kraft gesetzt. Um für alle eine reibungslose und unkomplizierte Benützung der Anlagen zu gewährleisten, verpflichtet sich jeder Mieter zur Kenntnisnahme und Beachtung folgender Weisungen:

1. Mit Einbezahlung des Mietbetrages anerkennt der Mieter dieses Reglement.

2. Lagerplätze werden ausschliesslich an SCT-Mitglieder vermietet.

3. Der Mieter ist um Ordnung besorgt, geht sorgfältig mit dem Eigentum des SCT und dem der anderen Mieter um, meldet allfällige durch ihn verursachte oder entdeckte Schäden dem Materialwart und hilft aktiv bei der Instandhaltung mit.

4. Der Mieter haftet persönlich für sein gelagertes Material und allfällige durch ihn bzw. mit/durch sein(em) Material verursachte Schäden. Der Abschluss einer allfälligen entsprechenden Versicherung ist Sache des Mieters. Der SCT und seine Organe lehnen ausdrücklich jegliche Haftung ab.

5a. Mietkosten (CHF / Kalenderjahr: keine Mietreduktion bzw. Mietrückerstattung bei unterjährigem Mietantritt bzw. -austritt) der Lagerplätze:

• Platz in Board- oder Segel-Box: 30.--

• Aussenplatz: 25.--

• Grosse (Segel-)Röhre: 10.—

5b: Depot. Zu Mietbeginn ist vom Mieter an den SCT ein Mitgliederdepot von 100.-CHF zu leisten. Das Mitgliederdepot dient zur Sicherstellung von allfälligen Unkosten die durch nicht ordnungsgemässe Mietbenützung oder Mietbeendigung erfolgt sind. Nach einer ordnungsgemässen Mietbeendigung wird das Depot ungebraucht deklariert und kann zurückgefordert werden.

Ungebrauchte Mitgliederdepots können bis maximal 3 Jahre nach Austritt (bzw. sofern das Austrittsdatum unbekannt ist, bis maximal 3 Jahre nach des letzten bezahlten Mitgliederbeitragjahres) zurückgefordert werden. Bis dann nicht eingeforderte Beträge gehen in das Eigenkapital des Surfclubs über.

Der Rückforderungsantrag ist schriftlich an den Kassier des Surfclubs unter Angabe des Mitgliedernamens, der Betragshöhe, Austrittsdatums sowie der Kontoangaben des Ex-Mitglieds eines Schweizer CHF Kontos zu stellen.

6. Die Verrechnung erfolgt jeweils direkt an den Mieter. Die Rechnungen werden bis spätestens Ende April des laufenden Jahres ausschliesslich per E-Mail inkl. den für die Banküberweisung benötigten Kontendaten (Kontoinhaber, IBAN, BIC etc.) versandt und sind bis spätestens Ende Mai zu begleichen. Säumige Zahler haben einen Zuschlag von CHF 5.-- für Mehraufwand zu bezahlen. Ist die Rechnung bis Ende Jahr nicht bezahlt, gilt der Platz als gekündigt und steht dem SCT frei zur Verfügung. Das Material muss vom säumigen Mieter entfernt werden, ansonsten das von ihm einbezahlte Depot an den SCT übergeht. Sollte dennoch Surfmateriale bis Ende Jahr nicht abgeholt worden sein, geht dieses in das Eigentum des SCT über und kann vom SCT entsorgt werden (jegliche Schadensansprüche des Mieters werden vom SCT und seinen Organen abgelehnt).

7. Jedes SCT-Mitglied kann maximal zwei Boardplätze (beliebige Kombination von Windsurf- und SUP-Plätzen) mieten.

8. Jeder Windsurf-Board-Platz in den Boxen (Mieter A) hat Anrecht auf die Miete eines Rigg-Platzes in einer der Rigg-Boxen. Von den Mietern A nicht benötigte Rigg-Plätze werden vom SCT temporär an andere interessierte SCT-Mitglieder vermietet (Mieter B), können aber vom zugehörigen Mieter A bei Anmeldung von Eigenbedarf mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist wieder zurückgefordert werden. Die Administration läuft ausschliesslich über den Vorstand. Die Mieten gehen wie immer mit der Jahresrechnung vom aktuellen Mieter an den SCT. Allfällige Rückzahlungsbeträge machen die

Betroffenen unter sich aus. Wenn Mieter A seinen Windsurf-Boardplatz aufgibt, muss Mieter B damit rechnen, dass er den Rigg-Platz an den Nachmieter von Mieter A abtreten muss.

9. Pro Lagerplatz darf jeweils nicht mehr als ein Board bzw. Rigg (in einer Rigg-Box) gelagert werden (Ausnahme: Punkt 10).

10. Wenn ein Elternteil Rigg-Plätze gemietet hat und sein Kind auch SCT-Mitglied ist, darf ein Kindersegel bis zu einer Grösse von 3.5 m² nach Rücksprache mit dem Vorstand am gleichen Haken wie das Segel des Elternteils ohne Zusatzkosten aufgehängt werden.

11. Die Segel müssen ohne Gabelbäume so aufgehängt werden, dass sie die anderen Mieter nicht stören und der Bauch der Segel jeweils seewärts zeigt.

12. Die Gabelbäume und Paddel müssen den Boards zugeordnet werden können und wie folgt gelagert werden (max. 2 Gabelbäume bzw. Paddel pro Platz): bei vertikalen Board-Plätzen im gemieteten Abteil, bei horizontalen Board-Plätzen auf dem Board. Vorstandsmitglieder können Material, welches nicht ordnungsgemäss eingestellt ist aus der Box entfernen bzw. entsorgen (jegliche Schadensansprüche des Mieters werden vom SCT und seinen Organen abgelehnt).

13. Es gilt der Grundsatz, dass die Lagerplätze immer aufgeräumt sind und im Sinne der anderen Mieter und zur Vermeidung von unnötigen Reparaturen nicht überladen werden (insbesondere das «Stopfen» ist untersagt). Surfanzüge, Trapeze, Handtücher, Schuhe und Kleidungsstücke jeglicher Art dürfen in den Boxen nicht gelagert werden. Diese werden vom Vorstand bei Bedarf entfernt/entsorgt.

14. Aus rechtlichen Gründen müssen die Windsurf-, SUP-Boards und Riggs mit Vorname, Nachname und Telefonnummer (Handynummer) beschriftet werden. Der Surf-Club verfügt über ein Beschriftungsgerät.

15. Die Boxen sind immer mit dem zugehörigen Aussenschloss abzuschliessen. Es liegt im Ermessen des Mieters, ob er sein persönliches Material (zusätzlich) gegen Vandalismus/Diebstahl schützt.

16. Der Vorstand teilt die Plätze zu. Falls die Nachfrage das «2-Plätze-pro-Mieter»-Angebot übersteigt gilt folgende Priorisierungsregel:

- Vorstandsmitglieder haben das Anrecht auf zwei Surfboard-Plätze (inkl. zugehörige Rigg-Plätze) oder SUP-Plätze ihrer Wahl
- Aktive Helfer beim 2016 erfolgten Umbau
- Aktive Surfer (Vereinsmitglieder, welche regelmässig auf dem Zürichsee surfen)
- Vereinsmitglieder des Surf-Club Thalwil in der Reihenfolge ihrer ununterbrochenen Mitgliedschaft

17. Untervermietung/Verleihung des Lagerplatzes an Nicht-SCT-Mitglieder ist untersagt und wird mit Ausschluss aus der Vermietung geahndet. Ausnahmen können über den Vorstand erfragt werden.

18. Der Mieter wird über anstehende Aktivitäten via E-Mail informiert. Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter aktiv bei der Sommer- und Winterfestmachung mithilft. Falls er nicht daran teilnimmt und sein gelagertes Material die Arbeiten stört, erteilt er dem Vorstand hiermit die explizite Ermächtigung, allfällige Schlösser, Seile, Ketten etc. zu knacken um das Material aus dem Weg zu räumen – der Mieter hat in diesem Fall keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, auch wenn sein Material aufgrund der nun fehlenden Sicherung beschädigt/entwendet würde.

19. Dieses Mietreglement ersetzt alle vorherigen Mietreglemente des SCT und tritt am 25.03.2023 in Kraft.

Gemäss SCT-Statuten können Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden, mutwillig dessen Eigentum beschädigen oder die Statuten und Reglemente missachten, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein – unter Verlust des Mietbeitrages und Depots – ausgeschlossen werden. Ausserdem behält sich der SCT weitere rechtliche Schritte vor.

Thalwil, März 2023 Surf-Club Thalwil
Der Vorstand